

# **BGer 5A\_47/2026 vom 21. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_47\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_47_2026)

FR: TF 5A\_47/2026 du 21 janvier 2026

IT: TF 5A\_47/2026 del 21 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind ( Art. 40 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer 2, welcher sich als Vertrauensperson des Beschwerdeführers bezeichnet, kann deshalb nicht für den Beschwerdeführer 1 Beschwerde erheben. Weil es aber um das vom Beschwerdeführer 2 bei der KESB gestellte Akteneinsichtsgesuch geht, ist dieser vom angefochtenen Entscheid direkt selbst betroffen und insoweit zur Erhebung der Beschwerde in eigenem Namen legitimiert ( Art. 76 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

In der Beschwerde wird zwar ausdrücklich (auch) der obergerichtliche Entscheid KES 25 880 betreffend die Akteneinsicht angefochten, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren eröffnet wurde. Von den Rechtsbegehren und der Begründung her bezieht sich die Beschwerde aber ausschliesslich auf den obergerichtlichen Entscheid KES 25 736, welcher Gegenstand des bundesgerichtlichen Urteils 5A\_46/2026 heutigen Datums bildet. Was das Thema der Akteneinsicht anbelangt, wird einzig auf S. 4 der Beschwerde kritisiert, dass in der psychiatrischen Klinik mehrmals fruchtlos Akteneinsicht verlangt worden sei. Vorliegend geht es aber um das bei der KESB gestellte Akteneinsichtsgesuch. Darauf wird in der Beschwerde an keiner Stelle Bezug genommen, weder mit den Rechtsbegehren noch in der Begründung.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer 2 aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.